

# VEREINBARUNG

ÜBER DEN GEMEINSAMEN UNTERHALT UND DIE WASSERFÜHRUNG DES MITTELGÄU- UND BONINGERBACHES, GHEIDGRABENS UND DES KREBSKANALS, SOWIE ÜBER DIE BESTEHENDEN ENTLASTUNGEN FÜR DIE

## GEMEINDEN

OENSINGEN

KESTENHOLZ

NIEDERBUCHSITEN

NEUENDORF

HÄRKINGEN

GUNZGEN

BONINGEN

KAPPEL

RICKENBACH

WANGEN B. OLTEN

OLTEN

ÜBERSICHT:

- I            ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN  
              ART. 1 – 3
  
- II            MITTELGÄUBACHKOMMISSION  
              ART. 4 – 10
  
- III           UNTERHALTS- UND SCHUTZPFLICHT  
              ART. 11 – 17
  
- IV           UNTERHALTSKOSTEN  
              ART. 18 – 21
  
- V            WASSERFÜHRUNG  
              ART. 22
  
- VI            SCHLUSSBESTIMMUNGEN  
              ART. 23 – 26

# VEREINBARUNG

---

über den gemeinsamen Unterhalt und die Wasserführung des Mittelgäu- und Boningerbaches, Gheidgrabens und des Krebskanals, sowie über die bestehenden Entlastungen

---

## I Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Grundlagen

1. Grundlagen der vorliegenden Vereinbarung bilden das Gesetz über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 und die Vollziehungsverordnung vom 22. März 1960, das Fischereigesetz vom 24. September 1978 und die Vollziehungsverordnung vom 19. Dezember 1978, die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 und die Verordnung über das Bauen ausserhalb der Bauzone vom 29. August 1980. Künftige Gesetze, Reglemente und Verordnungen bleiben vorbehalten.
2. Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde der Stadt Olten und den Einwohnergemeinden Wangen b. Olten und Rickenbach betr. Stetswasserführung Gheidgraben/Betrieb und Wasserregulierung vom März 1989.

### Art. 2 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für die Gemeinden Oensingen, Kestenholz, Niederbuchsiten, Neuendorf, Härkingen, Gunzgen, Boningen, Kappel, Rickenbach, Wangen b. Olten und Olten.

### Art. 3 Zweck

Die Vereinbarung bezweckt:

1. Den sachgemässen Unterhalt der Gewässerstrecken und Anlagen, die von dem aus dem Dünnern-Kiesfang in der Klus in Oensingen zugeführten Wasser durchflossen werden.
2. Die Regulierung von Fassung, Verzweigungen und Entlastungen zur Erhaltung einer angemessenen Wasserführung.

## **II Mittelgäubachkommission**

### **Art. 4 Zusammensetzung**

1. Die beteiligten Gemeinden bilden eine Kommission, die Mittelgäubachkommission (MGBK) genannt wird.
2. Jede Gemeinde ordnet einen Vertreter, wenn möglich Mitglied der Bau-, Werk- oder Umweltschutzkommission in die MGBK ab und bestimmt gleichzeitig ein Ersatzmitglied.

### **Art. 5 Wahlbefugnisse**

1. Die MGBK wählt auf eine Amtsdauer von 4 Jahren den Präsidenten, Kassier und Aktuar, ferner den Einlauf- und Schieberwart von Oensingen, der jedoch nicht Mitglied der Kommission sein muss.
2. Der Regulierwärter "Mühle Rickenbach" wird von der Gemeinde Wangen b. Olten gewählt.
3. Diese Organe sind wiederwählbar.

### **Art. 6 Finanzielles**

1. Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder ist Sache der Gemeinden.
2. Die Entschädigung der Organe, sowie des Einlauf- und Schieberwartes in Oensingen obliegen der MGBK.
3. Die MGBK ist befugt, zur Deckung ihrer Ausgaben Akonto-Zahlungen bei den beteiligten Gemeinden zu gleichen Teilen einzufordern.
4. Die Entschädigung des Regulierwärters "Mühle Rickenbach" erfolgt durch die Gemeinde Wangen b. Olten.

### **Art. 7 Einberufung**

1. Die MGBK tritt nach Bedarf, ferner auf schriftliches Begehren einer Gemeinde, mindestens aber 1mal jährlich zusammen.
2. Die Aufbietung der Ersatzmitglieder ist Sache der Kommissionsmitglieder der betreffenden Gemeinde.
3. Über wichtige Geschäfte sind die Gemeinden rechtzeitig zu orientieren, damit sie noch vor der Kommissionssitzung Stellung beziehen können.

**Art. 8** Zuständigkeit und Pflichten

Der MGBK obliegt:

1. Die Überwachung des Zustandes und der Wasserführung sämtlicher Gewässerstrecken.
2. Die Verzeigung von Gewässererschmutzungen beim nächsten Polizeiposten.
3. Koordination, Aufsicht und Leitung der notwendigen Unterhaltsarbeiten, unter der Oberaufsicht des kantonalen Amtes für Wasserwirtschaft.
4. Die laufende Regulierung der Wassermenge am Einlaufbauwerk beim Kiesfang, der Regulierschützen von der Dünnernunterdükerung, des Einlaufes "Mühle" in den Gheidgraben, der Wasserleitungen, Entlastungsbauwerke und Ableitungen.
5. Schriftliche Berichterstattung über Unterhaltsmassnahmen und Beschlüsse, die Führung der Kasse, sowie Bekanntmachungen im Amtsblatt und den Lokalzeitungen.
6. Verhinderung und Verzeigung von unerlaubten Wasserentnahmen oder Wasserableitungen.
7. Die Pflichten des Regulierwärters "Mühle Rickenbach" richten sich nach der Vereinbarung zwischen den Einwohnergemeinden Olten, Wangen b. Olten und Rickenbach vom März 1989.
8. Dem Kanton obliegt:

Die Meldepflicht an die MGBK für alle erteilten Bewilligungen, namentlich für Bauobjekte, Wasserentnahmen, Wasserregulierungen und Fischereirechte.

**Art. 9** Beschlussfassung

1. Die MGBK ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Kommissionsmitglieder anwesend sind.
2. Jedes Voll- oder Ersatzmitglied der entsprechenden Gemeinde hat eine Stimme. Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern der Vorsitzende nicht das geheime Verfahren angeordnet oder dies von 1/3 der anwesenden Mitgliedern verlangt wird.
3. Beschlüsse über Sachgeschäfte werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit gibt bei Sachgeschäften der Präsident den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

**Art. 10** Kassier und Aktuar

1. Der Kassier ist für das Rechnungswesen besorgt.
2. Der Aktuar führt das Protokoll der Kommissionssitzungen und ist zusammen mit dem Präsidenten für die Korrespondenz der MGBK besorgt.

### III Unterhalts- und Schutzpflicht

#### Art. 11 Umfang

Die Unterhalts- und Schutzpflicht besteht in der Sicherung der Ufer und Bette, in der Freihaltung der Durchflussprofile, im Schutze gegen Überschwemmungen und Gewässerverschmutzungen.

#### Art. 12 Unterhaltsarbeiten

##### 1. Arbeiten des ordentlichen Unterhalts:

Reinigen der Bette von Schlammanhäufungen, Verkrautungen, Unrat, kleinen Geschiebeauflandungen ohne Einfluss von ausserordentlichen Ereignissen, Ausmähen der Uferböschungen, Rückschnitt von Holzpflanzen, die den Durchfluss behindern, Verjüngen und Durchlichtungen des Uferbewuchses (nur mit Zustimmung des Kreisförsters); kleine Reparaturen von Ufer- und Sohlensicherungen, Sichern von kleinen Erosionsstellen und deren Bepflanzung. Sohlenabdichtungen mit Lehm bei Versickerungsstellen. Diese Arbeiten sind periodisch nach Bedarf auszuführen.

##### 2. Arbeiten des ausserordentlichen Unterhalts:

Verbauungen der Ufer und Bette, Ersatz von defekten Verbauungen und grösseren Reparaturen und Instandstellungen. Ingenieurbiologische Bauweisen mittels lebenden Pflanzen oder – teilen, allenfalls kombiniert mit Steinblöcken, Steinen oder totem Holz am Ufer, sowie Kies und Einzelsteine in der Sohle erhalten den Vorzug.

#### Art. 13 Pflichten zur Hilfeleistung bei Notstand

1. Die Einwohnergemeinden sind verpflichtet, in der Regel unentgeltlich alle zur Abwendung einer augenblicklichen Gefahr nötigen Vorkehren zu treffen.
2. Werden die Feuerwehren aufgeboten, so gelten die Vorschriften der entsprechenden Reglemente.

#### Art. 14 Unterhaltungspflicht der Gewässerstrecken und Anlagen

##### Gewässerstrecken und Anlagen

##### Unterhaltungspflicht

<u>1. Gemeindegebiet Oensingen:</u>	
1.1 Einlaufbauwerk Mittelgäubach mit Britschen-, Rechen- und Schieberanlage im linken Dünnernkiesfangbecken	Einwohnergemeinde Oensingen (Einlauf- und Schiebewart)
1.2 Speiseleitung ø 50 cm ab 1.1. bis Schacht ehemaliger von Roll Kanal, L = 123 m	Staat

Gewässerstrecken und AnlagenUnterhaltungspflicht

1.3 Druckleitung $\varnothing$ 150 cm ehemaliger von Roll Kanal ab 1.2 bis Kantonsstrasse Balsthal-Oensing 1 = ca. 490 m, mit Leerlaufleitung $\varnothing$ 80 cm, L = 45 m, in die Dünnern ca. 80 m unterhalb der OeBB Querung	Staat
1.4 SBR-Leitung $\varnothing$ 90 cm ab 1.3 im Bereich der Kantonsstrasse Oensing-Balsthal, L= 110 m.	Staat
1.5 SBR-Leitung $\varnothing$ 80 cm ab 1.4 bzw. Grundstückgrenze auf einer Länge von 86 m	G. Pulver, Ostermundigen oder Rechtsnachfolger
1.6 Fortsetzung der Druckleitung $\varnothing$ 150 cm ab 1.5 bzw. ab 32 m oberhalb Kantonsstrasse bis Mühlefeldstrasse L = ca. 275 m	Staat
1.7 SBR-Leitung $\varnothing$ 80 cm ab 1.6 bis Zeughausstrasse/Mühlefeldstrasse Strassenkreuzung beim Zeughaus L = 376 m	Einwohnergemeinde Oensing
1.8 Leitung $\varnothing$ 80 cm ab 1.7 bis linke Dünnerböschung (bzw. Regulierwehr) L = ca. 575 m	Staat
1.9 Regulierschützen mit Überlauf vor dem Dünnerndüker	Einwohnergemeinde Oensing (Einlauf und Schieberwart)
1.10 Dükerleitung $\varnothing$ 60 cm unter der Dünnern durch L = 25 m	Staat
1.11 Überleitung zum offenen Gerinne $\varnothing$ 80 cm, L = 120 m	Staat
1.12 Korrigiertes offenes Gerinne ab 1.11 bis Grenze Kestenholz L = ca. 880 m	Einwohnergemeinde Oensing

**2. Gemeindegebiet Kestenholz**

2.1 <u>Mittelgäubach</u> ab Grenze Oensing bis Grenze Niederbuchsiten mit Schieberanlage bei Abzweigung Krebskanal	Einwohnergemeinde Kestenholz
2.2 <u>Krebskanal</u> (Entlastungsgraben) Abzweigung ab Mittelgäubach bis Grenze Niederbuchsiten	Einwohnergemeinde Kestenholz

Gewässerstrecken und AnlagenUnterhaltungspflicht

<b>3. <u>Gemeindegebiet Niederbuchsiten</u></b>	
3.1 <u>Mittelgäubach</u> ab Grenze Kestenholz bis Grenze Neuendorf	Einwohnergemeinde Niederbuchsiten
3.2 <u>Krebskanal</u> (Entlastungsgraben) ab Grenze Kestenholz bis Einmündung im Mittelgäubach	Einwohnergemeinde Niederbuchsiten
<b>4. <u>Gemeindegebiet Neuendorf</u></b>	
4.1 <u>Mittelgäubach</u> ab Grenze Niederbuchsiten bis Grenze Härkingen	Einwohnergemeinde Neuendorf
<b>5. <u>Gemeindegebiet Härkingen</u></b>	
5.1 <u>Mittelgäubach</u> ab Grenze Neuendorf bis Grenze Gunzgen inkl. Verteilbauwerk und Eindolung ab demselben	Einwohnergemeinde Härkingen
5.2 <u>Boningerbach</u> ab Verteilbauwerk Mittelgäubach bis Grenze Gunzgen, inkl. Eindolungen	Einwohnergemeinde Härkingen
<b>6. <u>Gemeindegebiet Gunzgen</u></b>	
6.1 <u>Mittelgäubach</u> ab Grenze Härkingen bis Grenze Kappel	Einwohnergemeinde Gunzgen
6.2 Entlastungskanal Kaltbach beim "Niederhof"	Staat
6.3 Regulierschützen bei 6.2 für die Bestimmung der Wassermenge nach Kappel	Einwohnergemeinde Gunzgen
6.4 <u>Kaltbach</u> eingedolter Entlastungskanal bis Grenze Kappel	Staat
6.5 <u>Boningerbach</u> ab Grenze Härkingen bis Grenze Boningen, inkl. Eindolungen	Einwohnergemeinde Gunzgen
<b>7. <u>Gemeindegebiet Boningen</u></b>	
7.1 <u>Boningerbach</u> ab Grenze Gunzgen bis Einmündung in die Aare	Einwohnergemeinde Boningen

Gewässerstrecken und AnlagenUnterhaltungspflicht

<b>8. <u>Gemeindegebiet Kappel</u></b>	
8.1 <u>Mittelgäubach</u> ab Grenze Gunzgen bis Grenze Rickenbach mit Entlastungsgraben und Einlaufschacht	Einwohnergemeinde Kappel
8.2 <u>Mittelgäubach</u> Eindolung ab 8.1	Staat
8.3 <u>Kaltbach</u> eingedolter Entlastungskanal ab Grenze Gunzgen bis Einmündung in die Dünnern in den "Höchimatten"	Staat

<b>9. <u>Gemeindegebiet Rickenbach</u></b>	
9.1 <u>Mittelgäubach</u> ab Grenze Kappel bis Einmündung in die Dünnern eingedolt, $\varnothing$ 60 cm und $\varnothing$ 100 cm	Staat
9.2 <u>Gheidgraben</u> ab Grenze Kappel bis Grenze Wangen b. Olten	Einwohnergemeinde Rickenbach
9.3 Regulieranlage "Mühle" und Entlastungsbauwerk bis eingedolter Mittelgäubach	Einwohnergemeinde Rickenbach (Regulierwärter: Gemeindevorarbeiter der EG Wangen b. Olten)

<b>10. <u>Gemeindegebiet Wangen b. Olten</u></b>	
10.1 <u>Gheidgraben</u> ab Grenze Rickenbach bis Grenze Stadt Olten	Einwohnergemeinde Wangen b. Olten

<b>11. <u>Gemeindegebiet Stadt Olten</u></b>	
11.1 <u>Gheidgraben</u> ab Grenze Wangen b. Olten bis Einmündung in Dünnern bei Grenze Wangen b. Olten inkl. Eindolungen	Einwohnergemeinde Stadt Olten

**Art. 15 Unterhaltungspflicht bei künstlichen Anlagen**

Künstliche Anlagen, wie Brücken, Stege, Eindolungen, Durchlässe, Rechen, Unter- und Überquerungen usw. (die nicht vom Staat erstellt wurden), hat der Ersteller oder Eigentümer zu unterhalten.

**Art. 16** Duldungspflichten

Grundeigentümer haben die zum Wasserbau und Unterhalt erforderliche vorübergehende Beanspruchung ihrer Grundstücke gegen Ersatz des dadurch verursachten Schadens zu gestatten. Grössere Arbeiten sind ihnen im voraus anzuzeigen.

**Art. 17** Fischenzen und Fischereirechte

Mindestens 8 Tage vor der Inangriffnahme von Unterhalt- und Bauarbeiten im Bachbett sind die Fischenzenbesitzer und die zuständigen kantonalen Fischereiaufseher zu benachrichtigen. Auf die Fischereirechte ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Für Bauarbeiten während der Fischereischonzeit ist rechtzeitig bei den zuständigen kantonalen Stellen die erforderliche Bewilligung einzuholen.

**IV** Unterhaltskosten**Art. 18** Begriff

Als Unterhaltskosten gelten:

1. Kosten für den ordentlichen – (nicht subventionsberechtigten) und ausserordentlichen – (Rekonstruktionen und Verbauungen subventionsberechtigten) Unterhalt gemäss Art. 11 und 12.
2. Kosten für Entschädigungen bei Inanspruchnahme fremden Eigentums.
3. Kosten für Uferbepflanzungen.

**Art. 19** Verteilung der Kosten

1. Die Kosten für den Unterhalt werden unter Vorbehalt von Ziffer 2 und 3 von jeder Gemeinde für die in ihrer Einung auszuführenden Arbeiten getragen und zwar bei Strecken, die der Unterhaltungspflicht der Einwohnergemeinden und des Staates obliegen. Staatsbeiträge fallen an die kostentragenden Gemeinden.
2. Die Reinigungs-, Wartungs- und Erneuerungskosten für das Einlaufbauwerk beim Dünnermkiesfang und die Regulierungsschützen vor der Dünnermunterdükerung, sind zu gleichen Teilen auf die Gemeinden Oensingen, Kestenholz, Niederbuchsitzen, Neuendorf, Härkingen, Boningen, Gunzgen, Kappel, Rickenbach, Wangen b. Olten und Olten zu verteilen.

Die Gemeinde Boningen zahlt entsprechend dem zugeteilten Wasseranteil nur 1/3 und die Gemeinden Rickenbach, Wangen b. Olten und Olten 2/3 Gemeindeanteil an diese Arbeiten. Die Restkosten sind als Zuschlag zu gleichen Teilen an die anderen 7 Gemeinden zu verteilen.

3. Die Reinigungs-, Wartungs- und Erneuerungskosten am Überleitungs-, Regulier- und Entlastungsbauwerk des Gheidgrabens ("Mühle") bis zum eingedolten Mittelläubach in Rickenbach sind zu gleichen Teilen auf die Gemeinden Rickenbach, Wangen b. Olten und der Stadt Olten zu verteilen.

4. Grössere ausserordentliche Unterhaltsarbeiten und Reparaturkosten sind den MG-KB-Gemeinden auf Ende Juni für das nachfolgende Jahr mitzuteilen.

**Art. 20** Staatsbeiträge an ausserordentlichen Unterhaltsarbeiten oder Uferbepflanzungen

Falls die Einwohnergemeinden Staatsbeiträge beanspruchen wollen, haben sie vor Beginn der Arbeiten ein entsprechendes Gesuch mit Planunterlagen und Kostenvoranschlag im Doppel an die zuständige Amtsstelle zu richten.

**Art. 21** Unterhaltskosten für künstliche Anlagen

Für die Kosten an künstlichen Anlagen nach Art. 15 hat der Eigentümer oder Ersteller aufzukommen.

**V** Wasserführung

**Art. 22**

1. Die dem Mittelgäubach zustehende Wassermenge aus der Dünnern beträgt max. 600 l/s. Dies entspricht dem Schluckvermögen der unter Art. 14, 1.8 aufgeführten Rohrleitung  $\varnothing$  80 cm.
2. Die normale Wassermengenregulierung erfolgt durch die beiden in die Leitung  $\varnothing$  80 cm eingebauten Schützen (Art. 14, 1.9 vor der Dünnernunterquerung. Die normale Wasserführung beträgt ca. 400 l/s.
3. Bei extremem Niederwasserstand ist die Wassermenge schon beim Einlaufbauwerk im Dünnernkiesfang durch den eingebauten Schieber auf ca. 200 l/s zu reduzieren.
4. Dem Krebskanal in Kestenholz ist durch entsprechende Regulierung eine Wassermenge von mind. 50 l/s zuzuführen. Bei extremem Niederwasserstand der Dünnern entsprechend weniger.
5. In Härkingen ist das anfallende Wasser aus dem Mittelgäubach wie folgt zu verteilen:  
2/3 fliessen nach Gunzgen weiter 1/3 wird nach Boningen abgeleitet max. Abfluss der Leitung nach Boningen in Härkingen max. 570 l/s.
6. Bei den folgenden Arbeiten wird die Wasserführung so gedrosselt, dass Fischbestand und Kleintierleben nicht gefährdet werden:
  - a) Reinigung des linken Dünnernkiesfangbeckens, Gewährleistung einer Minimalen Wasserführung mittels Pumpe und Zuleitung ab rechtem Dünnernkiesfangbecken durch den Staat.
  - b) Revisions-, Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten am Einlaufbauwerk, Schieber- und Schützenanlagen und Rohrleitungen bis südlich der Autobahn N1.
  - c) Ordentlichen und ausserordentlichen Unterhaltsarbeiten.

- d) Zur Ausführung von Bau- und Unterhaltsarbeiten Dritter an Eindolungen, Durchlässe, Unterquerungen etc.. Dritte haben eine Bewilligung der entsprechenden kantonalen Amtsstelle vorzuweisen.

In weiteren Fällen ist die Zustimmung des Bau-Departementes erforderlich.

## 7. Gheidgraben

- 7.1 Die Regulierung der Entlastungseinrichtungen im neuen Bach hat derart zu erfolgen, dass die Abflusskapazitäten des Gheidgrabens in Wangen b. Olten und in Olten unter Berücksichtigung der übrigen Zuflüsse, nicht überschritten werden und keine Überflutungen entstehen.
- 7.2 Die Einregulierung der normalen, langfristigen Abflussmenge im Gheidgraben erfolgt gemeinsam mit den Vertretern der MGBK der drei betroffenen Gemeinden, dem Vertreter des Kantonalen Amtes für Wasserwirtschaft und dem Regulierwärter. Diese bestimmen auch jeweilige längerfristige Änderungen in der Wasserführung.
- 7.3 Kurzfristige Wassermengenkorrekturen können von den vorerwähnten Gemeindevertretern direkt dem Regulierwärter gemeldet werden, welcher die gewünschten Korrekturen vornimmt.
- 7.4 Private Wünsche dürfen vom Regulierwärter nicht entgegengenommen werden.
- 7.5 Bei Notfällen sind die einzelnen Gemeindevertreter berechtigt, jederzeit den Zufluss in den Gheidgraben den Bedürfnissen entsprechend zu reduzieren, mit der Verpflichtung, den Regulierwärter so rasch als möglich zu orientieren.

8. Im Einvernehmen mit den Fischereiorganen können bei wichtigen Gründen und mit Zustimmung des Bau-Departementes einzelne Streckenabschnitte vorübergehend trockengelegt werden. Das Wasser ist bei den dafür vorgesehenen Stellen umzuleiten.

## VI Schlussbestimmungen

### Art. 23 Oberaufsicht

Die Oberaufsicht über sämtliche Gewässer obliegt dem Staate Solothurn.

### Art. 24 Widerhandlungen

Für Widerhandlungen gelten die Vorschriften der Wasserrechtsgesetzgebung.

### Art. 25 Änderungen der Vereinbarung

Mit Zustimmung aller beteiligten Gemeinden und des Regierungsrates kann die vorliegende Vereinbarung abgeändert werden.

### Art. 26 Inkrafttreten

Die vorliegende Vereinbarung tritt nach der Genehmigung der 11 beteiligten Einwohnergemeinden und des Regierungsrates in Kraft und ersetzt das mit RRB Nr. 1004 vom 18. März 1949 genehmigte Reglement.

Genehmigt:

-Einwohnergemeinde Oensingen  
Datum: Der Gemeindepräsident:

21.3.96 *[Signature]*

Der Gemeindeschreiber:

*[Signature]*

-Einwohnergemeinde Kestenholz  
Datum: Der Gemeindepräsident:

22.3.96 *[Signature]*

Der Gemeindeschreiber:

*[Signature]*

-Einwohnergemeinde Niederbuchsiten  
Datum: Der Gemeindepräsident:

1.4.96 *[Signature]*

Der Gemeindeschreiber:

*[Signature]*

-Einwohnergemeinde Neuendorf  
Datum: Der Gemeindepräsident:

3.4.96 *[Signature]*

Der Gemeindeschreiber:

*[Signature]*

-Einwohnergemeinde Härkingen  
Datum: Der Gemeindepräsident:

15.4.96 *[Signature]*

Der Gemeindeschreiber:

*[Signature]*

-Einwohnergemeinde Gunzgen  
Datum: Der Gemeindepräsident:

22.4.1996 *[Signature]*

Der Gemeindeschreiber:

*[Signature]*

-Einwohnergemeinde Kappel  
Datum: Der Gemeindepräsident:

3.5.96 *[Signature]*

Der Gemeindeschreiber:

*[Signature]*

-Einwohnergemeinde Boningen  
Datum: Der Gemeindepräsident:

30.04.96 *[Signature]*

Der Gemeindeschreiber:

*[Signature]*

-Einwohnergemeinde Rickenbach  
Datum: Der Gemeindepräsident:

4.5.96 *[Signature]*

Der Gemeindeschreiberin:

*[Signature]*

-Einwohnergemeinde Wangen b. Olten  
Datum: Der Gemeindepräsident:

14.5.96 *[Signature]*

Der Gemeindeschreiber:

*[Signature]*

-Einwohnergemeinde der Stadt Olten  
Datum: Der Stadtpräsident:

20.5.96 *[Signature]*

Der Stadtschreiber:

*[Signature]*

RRB Nr.: 2035 vom 3. September 1996

Der Staatsschreiber:

*[Signature]*

